2013-181

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Herr und Frau X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 und 2011 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG; Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, Herr und Frau X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärungen einreichten, wurden sie mit Verfügung vom 14. Juni 2012 für die kantonalen Steuern pro 2010 und mit Verfügung vom 20. September 2012 für die kantonalen Steuern pro 2011 amtlich veranlagt. Die kantonalen Steuern pro 2010 wurden auf CHF 9‘049.00 und die kantonalen Steuern pro 2011 auf CHF 12‘371.50 festgesetzt.

B. Mit zwei Schreiben vom 27. September 2012 erhoben die Rekurrenten dagegen Einsprache. Sie beantragten, die Veranlagung pro 2010 sei entsprechend ihrer Steuererklärung anzupassen. Bezüglich der Veranlagung pro 2011 beantragten sie eine Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung.

Als Reaktion auf eine Zahlungsmahnung vom 13. Dezember 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2011 teilten die Rekurrenten mit Schreiben vom 22. Dezember 2012 mit, die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung sei überhöht. Zudem hielten sie fest, dass sie nicht reagieren könnten, da sich alle ihre Unterlagen bei ihrem Steuerbüro befinden würden. Daraufhin teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Schreiben vom 3. Januar 2013 mit, die Veranlagungen seien in Rechtskraft erwachsen, daher sei es nicht mehr möglich, darauf zurückzukommen. Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 teilten die Rekurrenten der Steuerverwaltung mit, beim Ehemann seien zwei Tumore festgestellt worden. Sie legten diverse Arztberichte bzw. Arztkorrespondenz bei. Dieses Schreiben nahm die Steuerverwaltung als Fristwiederherstellungsgesuch entgegen.

Mit Einspracheentscheid vom 13. August 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache betreffend kantonale Steuern pro 2010 und 2011 nicht ein. Zudem wies sie das Fristwiederherstellungsgesuch sowie das Revisionsgesuch der Rekurrenten ab.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. September 2013. Die Rekurrenten führen im Wesentlichen an, die Nichteinhaltung der Abgabefrist könne ihnen nicht zugerechnet werden.

In ihrer Vernehmlassung vom 22. November 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. August 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. September 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. August 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2010 und 2011 sei aufzuheben und die Steuern seien entsprechend der Steuererklärung neu zu veranlagen.

   b) Vorliegend ist zunächst zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist, oder ob Fristwiederherstellungsgründe vorliegen. Falls die Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen sind, ist zu prüfen, ob diese zu revidieren sind.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach

§ 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren muss gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zwei-

fel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz zweimaliger Mahnung ihre Steuererklärung pro 2010 nicht eingereicht haben. Die amtliche Einschätzung ist daher zu Recht erfolgt. Aus dem Zustellnachweis der Veranlagung ist ersichtlich, dass diese den Rekurrenten am 16. Juni 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 17. Juni 2012 zu laufen und endete am 16. Juli 2012. Die Einsprache der Rekurrenten datiert jedoch erst vom 27. September 2012 und ist damit offensichtlich verspätet. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

b) Auch für die Steuern pro 2011 ist unbestritten, dass die Rekurrenten ihre Steuererklärung nicht eingereicht haben. Die amtliche Einschätzung ist daher ebenfalls zu Recht erfolgt. Diese datiert vom 20. September 2012. Das Schreiben der Rekurrenten vom 27. September 2012, in welchem sie um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Oktober 2012 ersuchten, erging somit innerhalb der Einsprachefrist. Jedoch haben die Rekurrenten es unterlassen, wie angekündigt die Steuererklärung innerhalb dieser Frist nachzureichen. Sie haben auch keine anderen Unterlagen eingereicht, welche als Begründung hätten herbeigezogen werden können. Das Vorbringen der Rekurrenten, sie hätten ihre Steuererklärungen und die dazugehörenden Unterlagen von ihrem Steuerbüro nicht erhalten, vermag daran nichts zu ändern. Einerseits ist diese Behauptung der Rekurrenten nicht nachgewiesen, andererseits müssen sich die Rekurrenten das Verhalten ihrer Vertreter anrechnen lassen. Sie versäumten es somit, eine rechtsgenügliche Begründung einzureichen. Eine Fristverlängerung war vorliegend nicht möglich, da es sich bei der Einsprachefrist gegen eine amtliche Einschätzung um eine nicht erstreckbare gesetzliche Frist handelt.

c) Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 teilten die Rekurrenten mit, sie hätten nicht früher reagieren können. Sie begründen dies mit mangelnden Deutschkenntnissen seitens der Ehefrau und gesundheitlichen Gründen seitens des Ehemannes. Es ist nun zu prüfen, ob dieses von der Steuerverwaltung als Fristwiederherstellungsgesuch entgegengenommene Schreiben, einen Fristwiederherstellungsgrund begründet.

d) Aufgrund des Wortlautes des Gesuchs ist unklar, auf welche der ungenutzt verstrichenen Fristen sich das Gesuch richtet. Diese Frage ist allerdings vorliegend ohne Belang. Die als Beleg für die ernste Erkrankung des Ehemannes eingereich-

ten Arztberichte erstrecken sich über einen Zeitraum vom 23. Januar 2012 bis zum 25. Mai 2012. Ihnen ist zu entnehmen, dass diverse Untersuchungen und operative Eingriffe betreffend ein Augenlidbasaliom stattgefunden haben. Den Arztberichten ist jedoch nicht zu entnehmen, inwiefern die Krankheit des Ehemannes die Rekurrenten daran gehindert haben soll, die Steuererklärung bzw. die Einsprache rechtzeitig einzureichen. Dies gilt umso mehr, als die Rekurrenten zum damaligen Zeitpunkt von A vertreten waren. Darüber hinaus hätte das Gesuch um Fristwiederherstellung innerhalb von 30 Tagen ab Wegfall des Hindernisses eingereicht und die versäumte Rechtshandlung innerhalb der gleichen Frist nachgeholt werden müssen. Dies haben die Rekurrenten jedoch vorliegend versäumt. Die Steuerverwaltung hat somit das Fristerstreckungsgesuch zu Recht abgewiesen. Daher ist auch der Nichteintretensentscheid bezüglich der kantonalen Steuern pro 2011 nicht zu beanstanden.

5. a) Nach § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c). Eine Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Revisionsgrund bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (§ 173 Abs. 2 StG).

b) Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn einer der obgenannten Revisionsgründe vorliegt. Die Rekurrenten erklären jedoch einzig, dass sie nichts dafür können, dass die Fristen nicht eingehalten worden sind. Sie hätten alle Unterlagen einem Steuerbüro zur Bearbeitung übergeben. Diese Vorbringen stellen weder neue Tatsachen im Sinne des Gesetzes dar, noch wird damit geltend gemacht, dass die Steuerverwaltung ihr bekannte Tatsachen oder Beweismittel ausser Acht gelassen hat. Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügungen oder des Einspracheentscheides durch ein Vergehen oder Verbrechen wird ebenfalls nicht dargetan. Es sind somit die strengen Voraussetzungen an einen Revisionsgrund vorliegend nicht erfüllt. Somit hat die Steuerverwaltung zu Recht keine Revision vorgenommen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung auf die Einsprache betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufgrund Fristsäumnis zu Recht nicht eingetreten ist. Auch bezüglich der kantonalen Steuern pro 2011 hat die Steuerverwal-

tung aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Fristwiederherstellungsgrundes zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt. Ein Revisionsgrund ist nicht ersichtlich. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund des unglücklichen Verlaufs des Vorverfahrens wird im vorliegenden Fall eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.